



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 920 611/2-II/A/6/84

Verordnung der Bundesregierung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten; Begutachtungsverfahren A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes

das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHN

die Generaldirektion der Österreichischen Bu

die Generaldirektion der Österreichischen Bu

die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Datenschutzrat

die Datenschutzkommission

die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

den Österreichischen Städtebund

den Österreichischen Gemeindebund

die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

den Österreichischen Arbeiterkammertag

die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag

den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

alle Rechtsanwaltskammern

die Österreichische Ärztekammer

die Österreichische Dentistenkammer

die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

die Österreichische Apothekerkammer

die Österreichische Hochschülerschaft

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

(28. September 1984)

- 2 -

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

den Österreichischen Bundestheaterverband

die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

die Österreichische Rektorenkonferenz

den Verband der Professoren Österreichs

die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Das Bundeskanzleramt-Sektion II übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

15. November 1984

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme beim Bundeskanzleramt eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Verordnungsentwurf keine Bedenken bestehen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf folgt weitestgehend der für den Bereich der Privatwirtschaft geltenden Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten BGBl.Nr. 39/1974. Lediglich hinsichtlich der Behördenzuständigkeit enthält der Entwurf die erforderlichen Anpassungen an die Rechtslage des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes.

Beilage

28. September 1984 Für den Bundeskanzler: i.V. BÖHM

Entwurf

Verordnung der Bundesregierung vom

über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten

Auf Grund des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGB1. Nr. 164/1977, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Dienststellen, die unter die Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes fallen und in denen Bedienstete zu Tätigkeiten im Sinne des § 2 dieser Verordnung herangezogen werden.

Gesundheitliche Eignung der Arbeitnehmer für bestimmte Tätigkeiten

- § 2. (1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen Bedienstete nicht herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt.
- (2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind solche, bei denen Bedienstete bei ihrer Berufsausübung
 - Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie an einer in Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 189/1955, angeführten Berufskrankheit erkranken können;
 - der Einwirkung durch den Organismus besonders belastende Hitze ausgesetzt sind;

- 3. häufiger und länger andauernd Atemschutz-Filter- oder Behältergeräte tragen müssen oder im Rahmen von Gasrettungsdiensten eingesetzt werden.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Stoffe, die zu einer Berufskrankheit führen können, in einer Apparatur so erzeugt, bearbeitet, verwendet oder so gelagert werden, daß das Entweichen dieser Stoffe in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges unmöglich ist. Kommen diese Stoffe in so geringem Ausmaß zur Einwirkung oder werden Bedienstete mit Tätigkeiten nach Abs. 2 aushilfsweise und nur so kurzzeitig beschäftigt, daß nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist, so findet Abs. 1 gleichfalls keine Anwendung.
- (4) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind ferner solche, von denen dies im Einzelfall vom Leiter der zuständigen Zentralstelle festgestellt wird.

Besondere ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes

- § 3. (1) Bedienstete, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit infolge einer der nachstehend angeführten Einwirkungen erkranken können, dürfen zu solchen Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung fe tgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand vor allem hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe eine derartige Beschäftigung zuläßt. Es sind dies Einwirkungen durch
 - 1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
 - 2. Phosphor oder seine Verbindungen;
 - 3. Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen;
 - 4. Arsen oder seine Verbindungen;
 - 5. Mangan oder seine Verbindungen;
 - 6. Kadmium oder seine Verbindungen;
 - 7. Chrom oder seine Verbindungen;
 - 8. Benzol, Toluol oder Xylole;

- 9. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seine Homologen und deren Abkömmlinge;
- 10. Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff, Perchloräthylen oder Chlorbenzole;
- ll. Nitroglykol oder Nitroglyzerin;
- 12. Schwefelkohlenstoff;
- 13. Stoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen verursachen können, wie Paraffin, Teer, Anthrazen oder Pech;
- 14. Dimethylformamid;
- 15. Methylisocyanat, Diphenylmethandiisocyanat,
 Hexamethylendiisocyanat, Naphtylendiisocyanat oder
 Toluylendiisocyanat;
- 16. quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube;
- 17. Thomasschlackenmehl
- 18. Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen;
- 19. Aluminiumstaub;
- 20. Fluorverbindungen bei der Aluminiumgewinnung;
- 21. andauernden starken Lärm, bei dem ein Schallpegelwert von 85 dB(A) oder bei nicht andauerndem Lärm ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird.
- (2) Lesondere ärztliche Untersuchungen im Sinne des Abs. 1 sind ferner erforderlich bei Einwirkung durch oder durch den Organismus besonders belastende Hitze. Eine solche Hitzeeinwirkung liegt bei einer durch den Arbeitsvorgang verursachten Lufttemperatur von 30°C bei 50% relativer Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz sowie bei anderen, wirkungsgleichen oder ungünstigeren raumklimatischen Verhältnissen vor, sofern die Hitzeeinwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen täglichen Arbeitszeit gegeben ist. Besondere ärztliche Untersuchungen sind überdies bei Tätigkeiten erforderlich, bei denen sich eine erhebliche Belastung des Organismus dadurch ergibt, daß regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte nach § 2 Abs. 2 Z 3 getragen werden müssen sowie bei Tätigkeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten.

- (3) Bei Einwirkungen nach Abs. 1 und 2 sowie bei Tätigkeiten nach Abs. 2 müssen die Bediensteten in bestimmten Zeitabständen daraufhin ärztlich untersucht werden, ob es ihr Gesundheitszustand zuläßt, daß sie weiterhin Tätigkeiten ausführen, die mit solchen Einwirkungen oder Belastungen verbunden sind. Für das Ausmaß der Zeitabstände sind vor allem Art und Umfang der schädigenden Einwirkung oder Belastung, gegebenenfalls auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit insbesondere hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe, maßgebend.
- (4) Die bestimmten Zeitabstände für die periodische Überwachung des Gesundheitszustandes der Bediensteten bei Einwirkungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz sind in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.
- (5) Bei den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Tätigkeiten darf der Zeitabstand zwischen den einzelnen Untersuchungen nicht mehr als zwei Jahre, soweit es sich jedoch um Tätigkeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten handelt, nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (6) Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen nach Abs. 4 und Abs. 5 sind im Einzelfall vom Leiter der zuständigen Zentralstelle zu verkürzen, wenn sich eine solche Maßnahme nach dem Ergebnis der Untersuchung als notwendig erweist und dies dem Leiter der zuständigen Zentralstelle vom untersuchenden Arzt mitgeteilt wird.
- (7) Für Tätigkeiten, für die vom Leiter der zuständigen Zentralstelle eine Feststellung nach § 2 Abs. 4 getroffen wurde, sind besondere ärztliche Untersuchungen nach Abs. 1 so weit erforderlich, als diesen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt und sie vom Leiter der zuständigen Zentralstelle vorgeschrieben wurden. In solchen Fällen gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der bestimmte Zeitabstand vom Leiter der zuständigen Zentralstelle festzusetzen ist; Abs. 6 gilt sinngemäß.

- (8) Der Leiter der zuständigen Zentralstelle kann bei Vorliegen günstiger Arbeitsbedingungen gegen Widerruf zulassen, daß die ärztlichen Untersuchungen in längeren als in den in Abs. 4 und Abs. 5 festgesetzten Zeitabständen wiederholt werden oder daß eine ärztliche Untersuchung nicht vorgenommen werden muß. Der Leiter der zuständigen Zentralstelle kann einer Verkürzung der Zeitabstände nach Abs. 4 und Abs. 5 vorschreiben, wenn die Gesundheit der Bediensteten in erhöhtem Maße gefährdet oder nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine solche Maßnahme notwendig ist.
- (9) Nach länger andauernder Erkrankung eines Bediensteten, die erfahrungsgemäß eine Beeinträchtigung der Gesundheit in bezug auf die Eignung für die berufliche Tätigkeit befürchten läßt, hat der Leiter der Dienststelle durch eine besondere ärztliche Untersuchung, deren Umfang sich aus der Art der Erkrankung ergibt, die Eignung des Bediensteten für Tätigkeiten nach Abs. 1 oder 2 feststellen zu lassen.

Durchführung der besonderen ärztlichen Untersuchungen

- § 4. (1) Besondere ärztliche Untersuchungen nach § 3 sind von Ärzten oder von Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, vorzunehmen, die für die in Betracht kommenden Untersuchungen vom Leiter der zuständigen Zentralstelle nach Anhörung des zuständigen Trägers der Unfallversicherung ermächtigt sind. Die Untersuchungen bei Einwirkungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie in den Fällen nach § 3 Abs. 7 dürfen bei Beginn der Tätigkeit nicht mehr als zwei Monate zurückliegen.
- (2) Für den Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind die Art der schädigenden Einwirkungen und deren mögliche Folgen für den Gesundheitszustand, insbesondere hinsichtlich der spezifisch in Betracht kommenden Organe, maßgebend. Der Umfang der Untersuchungen ergibt sich bei den Untersuchungen infolge Einwirkungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz aus der

Anlage zu dieser Verordnung. Bei Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 letzter Satz ist eine allgemeine ärztliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung des Herzens, des Kreislaufes und der Lungenfunktion vorzunehmen. In den Fällen nach § 3 Abs. 7 ist der Umfang der Untersuchungen vom Leiter der zuständigen Zentralstelle festzusetzen.

- (3) Der Leiter der zuständigen Zentralstelle kann einen Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen vorschreiben, der über jenen nach Abs. 2 hinausgeht, wenn die Gesundheit der Arbeitnehmer in erhöhtem Maße gefährdet oder nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine solche Maßnahme notwendig ist.
- (4) Die Ergebnisse der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten, von dem zwei Ausfertigungen unverzüglich dem zuständigen Arbeitsinspektionsarzt zu übersenden sind. Dem Leiter der Dienststelle darf vom untersuchenden Arzt nur mitgeteilt werden, ob der betreffende Arbeitnehmer für die Tätigkeit geeignet ist oder nicht. Der Arbeitsinspektionsarzt hat dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen, ob gegen eine Weiterbeschäftigung Bedenken bestehen.
- (5) Die Kosten der besonderen ärztlichen Untersuchungen sind vom Bund zu tragen. Sofern es sich jedoch um Einwirkungen handelt, die unter § 2 Abs. 2 Z l fallen, hat der Bund gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser besonderen ärztlichen Untersuchuungen. Soweit der zuständige Träger der Unfallversicherung mit ermächtigten Ärzten eine direkte Verrechnung der Kosten der besonderen ärztlichen Untersuchungen nicht vereinbart, besteht ein Anspruch auf Ersatz der Untersuchungskosten höchstens bis zu dem Betrag, der sich nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen ergibt. Der Kostenersatz ist unter Verwendung besonderer Vordrucke beim zuständigen Träger der Unfallversicherung geltend zu machen.

Aufzeichnungen über die besonderen ärztlichen Untersuchungen

- § 5. Über jeden Bediensteten, dessen Gesundheitszustand durch besondere ärztliche Untersuchungen nach § 3 zu überwachen ist, sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens enthalten:
 - Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Versicherungsnummer des Bediensteten;
 - Tag der Aufnahme der Beschäftigung, für die eine besondere ärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, und Art derselben;
 - 3. Beendigung dieser Beschäftigung;
 - 4. Name und Anschrift des ermächtigten Arztes;
 - 5. Tag jeder besonderen ärztlichen Untersuchung und den Vermerk des ermächtigten Arztes über die Eignung.

Besondere Pflichten der Leiter der Dienststellen und der Bediensteten

- § 6. (1) Die Leiter der Dienststellen haben dafür zu sorgen, daß die durch diese Verordnung oder auf Grund derselben vorgeschriebenen besonderen ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten durchgeführt und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen hierüber geführt werden.
- (2) Die Bediensteten haben sich den vorgeschriebenen besonderen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen und durch ihr Verhalten bei der beruflichen Tätigkeit dazu beizutragen, daß eine Schädigung ihrer Gesundheit soweit als möglich vermieden wird.

Auflegen der Verordnung

§ 7. Diese Verordnung ist an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle, aufzulegen.

Übergangsbestimmungen

- § 8. (1) Bedienstete, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Tätigkeiten ausführen, für die nach § 3 besondere ärztliche Untersuchungen vorgeschrieben sind, müssen, soweit solche Untersuchungen bisher nicht vorgenommen wurden, innerhalb von sechs Monaten nach dem angegebenen Zeitpunkt im Sinne der angeführten Bestimmungen ärztlich untersucht werden.
- (2) Für die weitere ärztliche Untersuchung von Bediensteten, die unter Abs. 1 fallen und deren Gesundheitszustand bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch besondere ärztliche Untersuchungen überwacht wurde, ist von der letzten dieser Untersuchungen bei Festlegung des Zeitpunktes der ersten Untersuchung nach dieser Verordnung auszugehen, wobei der nunmehr einzuhaltende Zeitabstand zugrunde zu legen ist und abweichende Regelungen zu berücksichtigen sind. Dies setzt jedoch voraus, daß die früher durchgeführten Untersuchungen den nunmehr vorgeschriebenen mindestens gleichwertig sind; anderenfalls ist nach Abs. 1 vorzugehen.
 - § 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

<u>Anlage</u>

Zeitabstände und Umfang der besonderen ärztlichen Untersuchungen

Einwirkung durch	Zeitabstände, in denen Untersuchun- gen im allgemeinen durchzuführen sind	Umfang der Untersuchungen		
Einwirkungen nach § 3 Abs. 1				
Blei oder seine Legie- rungen bei Tätigkeiten in Buchdruckereibetrie- ben, bei denen Blei in dampf- oder in staub- förmigem Zustand auf- tritt	3 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes und des Harnes		
Bleitetramethyl oder Bleitetraäthyl	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher und psychischer Symptome sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes und des Harnes		
Blei, seine Legierungen oder Verbindungen in sonstigen Fällen	3 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes und des Harnes		
Phospor oder seine Verbindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes		
Quecksilber, seine Legierungen oder Ver- bindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher und psychischer Symptome sowie gezielte Un- tersuchung des Harnes		
Arsen oder seine Ver- bindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher Symptome sowie geziel- te Untersuchung des Blutes		

- 2 -

Mangan oder seine Ver- bindungen	1 Jahr	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher und psychischer Symptome sowie gezielte Un- tersuchung des Harnes
Kadmium oder seine Verbindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung sowie gezielte Un- tersuchung des Harnes
Chrom oder seine Ver- bindungen	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung der Schleim- häute des Nasen- und Rachen- raumes; bei jeder zweiten Untersuchung überdies Rönt- genaufnahme der Thoraxorgane
Benzol	3 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes und des Harnes; bei der ersten Untersuchung auch Untersu- chung der Leberfunktion
Toluol oder Xylole	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes
Nitro- oder Dinitrobenzol	3 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher und psychischer Symptome sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes und des Harnes; Untersuchung der Leberfunktion
sonstige Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge	3 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher und psychischer Symptome sowie gezielte Un- tersuchung des Blutes und des Harnes
Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff, Perchloräthylen oder Chlorbenzole	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher und psychischer Symptome sowie gezielte Un- tersuchung des Harnes; bei jeder zweiten Untersuchung überdies Untersuchung der Leberfunktion

- 3 -

Nitroglykol oder Nitroglyzerin	3 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung des Herzens und des Kreislaufes
Schwefelkohlenstoff	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung neurologi- scher und psychischer Symptome sowie gezielte Un- tersuchung des Harnes
Dimethylformamid	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung; Untersuchung der Leberfunktion
flüchtige Isocyanate	6 Monate	Allgemeine ärztliche Unter- suchung mit besonderer Be- rücksichtigung der Schleim- häute des Nasen- und Rachen- raumes, Untersuchung der Funktion der Lunge
Stoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderun- gen verursachen können, wie Paraffin, Teer, Anthrazen oder Pech	l Jahr	Untersuchung der Haut
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube	2 Jahre	Röntgenaufnahme der Thoraxorgane und Untersu- chung der Funktion der Lun- ge; bei der ersten Untersu- chung auch allgemeine ärzt- liche Untersuchung
Thomasschlackenmehl	im ersten Halb- jahr der Beschäf- tigung alle zwei Monate, anschlie- ßend l Jahr	Allgemeine ärztliche Unter- suchung; bei der ersten Un- tersuchung auch Röntgenauf- nahme der Thoraxorgane
Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	2 Jahre	Röntgenaufnahme der Thorax- organe und Untersuchung der Funktion der Lunge; bei der ersten Untersuchung auch allgemeine ärztliche Unter- suchung

Aluminiumstaub	2 Jahre	Röntgenaufnahme der Thorax- organe und Untersuchung der Funktion der Lunge; bei der ersten Untersuchung auch allgemeine ärztliche Unter- suchung		
Flurverbindungen bei der Aluminium- gewinnung	1 Jahr	Allgemeine ärztliche Untersuchung, gezielte Untersuchung der Harnes, bei jeder dritten Untersuchung überdies Röntgenaufnahme der Beckenknochen		
andauernden starken Lärm	3 Jahre	Audiometrische Funktions- prüfung		
Einwirkungen nach § 3 Abs. 2 erster Satz				

Allgemeine ärztliche Unter-suchung mit besonderer Be-rücksichtigung des Herzens und des Kreislaufes den Organismus beson-ders belastende Hitze 2 Jahre